

Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung - PassV)

PassV

Ausfertigungsdatum: 19.10.2007

Vollzitat:

"Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert Art. 2 Abs. 12 G v. 7.8.2013 I 3154

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.11.2007 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 19.10.2007 I 2386 vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie tritt gem. Art. 4 Satz 1 dieser V am 1.11.2007 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Passmuster

- § 1 Muster für den Reisepass
- § 2 Muster für den Kinderreisepass
- § 3 Muster für den vorläufigen Reisepass
- § 4 Muster für den amtlichen Pass
- § 5 Lichtbild

Kapitel 2 Befreiung von der Passpflicht und Passersatzpapiere

- § 6 Befreiung von der Passpflicht
- § 7 Passersatz
- § 8 Muster der amtlichen Ausweise als Passersatz
- § 9 Lichtbilder für den Passersatz
- § 10 Gültigkeitsdauer des Passersatzes
- § 11 Andere Regelungen für einen Passersatz

Kapitel 3 Amtliche Pässe

- § 12 Ausstellung
- § 13 Gültigkeitsdauer
- § 14 Rückgabe

Kapitel 4 Gebühren

- § 15 Gebühren

§ 16	Erstattung von Auslagen	
§ 17	Ermäßigung und Befreiung von Gebühren	
		Kapitel 5
		Schlussvorschrift
§ 18	Übergangsregelung	
		Anlage 1
		Anlage 1a
		Anlage 2
		Anlage 3
		Anlage 4
		Anlage 5
		Anlage 6
		Anlage 7
		Anlage 8
		Anlage 9
		Anlage 10

Kapitel 1

Passmuster

§ 1 Muster für den Reisepass

Der Reisepass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 1 oder Anlage 1a abgedruckten Muster auszustellen. Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11.

§ 2 Muster für den Kinderreisepass

Der Kinderreisepass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 2 abgedruckten Muster auszustellen. Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11.

§ 3 Muster für den vorläufigen Reisepass

Der vorläufige Reisepass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 3 abgedruckten Muster auszustellen. Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11.

§ 4 Muster für den amtlichen Pass

(1) Der Dienstpass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 4 abgedruckten Muster auszustellen.

(2) Der Diplomatenpass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 5 abgedruckten Muster auszustellen.

(3) Der vorläufige Dienstpass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 6 abgedruckten Muster auszustellen.

(4) Der vorläufige Diplomatenpass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 7 abgedruckten Muster auszustellen.

(5) Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11. Für die Änderung des Dienstortes und der Dienstbezeichnung kann ein Änderungsaufkleber nach dem in der Anlage 7a abgedruckten Muster verwendet werden.

§ 5 Lichtbild

Bei der Beantragung eines Passes ist vom Passbewerber ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorzulegen. Das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen zeigen. Im Übrigen muss das Lichtbild den Anforderungen der Anlage 8 entsprechen. Die Passbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus

religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen. Weitere zulässige Abweichungen bei Lichtbildern von Kindern regelt Anlage 8.

Kapitel 2

Befreiung von der Passpflicht und Passersatzpapiere

§ 6 Befreiung von der Passpflicht

Von der Passpflicht sind befreit:

1. Deutsche als Besatzungsmitglieder und Reisende auf Schiffen der See- und Küstenschifffahrt, auf Fischerei-, Sport- und anderen Wasserfahrzeugen, wenn weder ein ausländischer Hafen angelaufen noch auf andere Weise Landverbindung mit dem Ausland aufgenommen wird;
2. deutsche Seelotsen im Sinne des § 1 des Seelotengesetzes in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere über ihre Person und ihre Eigenschaft als Seelotse ausweisen;
3. Deutsche, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von der Passpflicht befreit sind;
4. Deutsche, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen;
5. Deutsche, die zum Flug- oder Begleitpersonal von Rettungsflügen gehören.

§ 7 Passersatz

(1) Als Passersatz für Deutsche sind zugelassen:

1. Personalausweise und vorläufige Personalausweise;
2. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flussschifffahrt auf der Donau;
3. Lizenzen und Besatzungsausweise für Linien- und Charterflugpersonal;
4. Ausweise, die auf Grund des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 389) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (BGBl. 2000 II S. 1571) zum Grenzübertritt berechtigen;
5. Ausweise für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften;
6. Ausweise, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Grenzübertritt berechtigen;
7. Ausweise, die von den Behörden und Dienststellen ausgestellt werden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind;
8. Ausweise, die ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigen;
9. Rückkehrausweise, die im Falle des Verlustes von Pässen zum Zwecke der Wiedereinreise in das Gebiet der Europäischen Union von einer Auslandsvertretung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgestellt werden, wenn keine deutsche Auslandsvertretung vor Ort existiert.

(2) Ein nach Absatz 1 zugelassener Passersatz gilt für alle Länder, sofern sich aus dem Passersatz, aus Rechtsvorschriften oder aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen keine Beschränkung des Geltungsbereichs ergibt.

(3) Wer mit einem nach Absatz 1 zugelassenen Passersatz über eine Auslandsgrenze aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausreist oder in ihn einreist, ist verpflichtet, den Passersatz mitzuführen und sich damit auszuweisen.

(4) Für Deutsche, die aus dem Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen, abgeschoben, zurückgewiesen oder übernommen werden, gelten – sofern dies nach den bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht formlos zu geschehen hat – die für diesen Zweck ausgestellten Bescheinigungen als Passersatz.

§ 8 Muster der amtlichen Ausweise als Passersatz

(1) Der Ausweis, der von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 7), ist nach dem in der Anlage 9 abgedruckten Muster auszustellen.

(2) Der Ausweis, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 8), ist nach dem in der Anlage 10 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 9 Lichtbilder für den Passersatz

Sofern auf einem Passersatz die Anbringung eines Lichtbildes vorgesehen ist, gilt § 5 entsprechend.

§ 10 Gültigkeitsdauer des Passersatzes

Die Gültigkeitsdauer

1. eines Ausweises, der von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 7), oder
2. eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 8),

ist nach der Dauer der beabsichtigten Reise zu bemessen. Ein Ausweis nach Nummer 1 darf nicht länger als drei Monate, ein Ausweis nach Nummer 2 nicht länger als einen Monat gültig sein.

§ 11 Andere Regelungen für einen Passersatz

Die in anderen Rechtsvorschriften oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegten Muster amtlicher Ausweise als Passersatz sowie die dort getroffenen Regelungen über Lichtbilder und Gültigkeitsdauer bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

Kapitel 3 Amtliche Pässe

§ 12 Ausstellung

(1) Ein amtlicher Pass wird vom Auswärtigen Amt zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben oder in den Fällen des § 1 Abs. 4 des Passgesetzes ausgestellt. Ein Anspruch auf Ausstellung eines amtlichen Passes besteht nicht. Eine Änderung des amtlichen Passes durch eine andere Behörde ist nicht zulässig.

(2) Das Auswärtige Amt kann das persönliche Erscheinen des Passbewerbers verlangen. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Behörde, in deren Auftrag die dienstliche Aufgabe wahrgenommen wird, die für die Passausstellung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Lichtbildes und der Fingerabdrücke übermittelt.

§ 13 Gültigkeitsdauer

(1) Die Gültigkeitsdauer eines amtlichen Passes ist nach der Dauer der dienstlichen Aufgabe oder des amtlichen Auftrags im Sinne des § 1 Abs. 4 des Passgesetzes zu bemessen. Dabei darf eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren nicht überschritten werden.

(2) Ein vorläufiger Dienstpass oder ein vorläufiger Diplomatenpass wird für eine Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

(3) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.

§ 14 Rückgabe

(1) Ein amtlicher Pass ist dem Auswärtigen Amt unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. der Pass ungültig ist,
2. die dienstliche Aufgabe oder der amtliche Auftrag, für die er ausgestellt ist, erledigt ist,

3. der Passinhaber aus dem Dienst ausscheidet oder
4. das Auswärtige Amt oder die Behörde, in deren Auftrag die dienstliche Aufgabe wahrgenommen wird, den Passinhaber dazu auffordert.

(2) Das Auswärtige Amt kann abweichend von Absatz 1 Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Belassung des amtlichen Passes vorliegt.

Kapitel 4 Gebühren

§ 15 Gebühren

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Ausstellung

a)	eines Reisepasses nach Anlage 1 an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben,	59 Euro,
b)	eines Reisepasses nach Anlage 1 an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	37,50 Euro,
c)	eines Reisepasses mit 48 Seiten nach Anlage 1a zusätzlich zu der in Nummer 1a und 1b bestimmten Gebühr	22 Euro,
d)	eines Reisepasses nach Nummer 1a bis 1c im Expressverfahren zusätzlich zu den dort bestimmten Gebühren	32 Euro,
e)	eines vorläufigen Reisepasses	26 Euro,
f)	eines Kinderreisepasses	13 Euro,
g)	eines Ausweises für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flussschifffahrt auf der Donau (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)	16 Euro,
h)	eines Ausweises, der von den Behörden und Dienststellen ausgestellt wird, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 7)	8 Euro,
i)	eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 8)	8 Euro,
2.	für die Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses und für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses oder eines anderen unter Nummer 1 genannten Ausweises	6 Euro.

(2) Die Gebühr ist zu verdoppeln

1. für eine der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e bis i und Nr. 2 genannten Amtshandlungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen werden;
2. für eine der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, e und f und Nr. 2 genannten Amtshandlungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers von einer nicht zuständigen Behörde vorgenommen werden.

(3) Wird die Amtshandlung bei einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen, sind die Gebühren nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b um 21 Euro, die Gebühren nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e, f und i um 13 Euro und die Gebühren nach Absatz 1 Nummer 2 um 12 Euro anzuheben.

(4) Gebühren sind nicht zu erheben

1. für die Ausstellung oder Änderung eines amtlichen Passes;
2. für die Ausstellung oder Änderung eines Reisepasses, eines vorläufigen Reisepasses oder eines anderen in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausweises, wenn die Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird;

3. für die Berichtigung der Wohnortangabe im Reisepass, im vorläufigen Reisepass, im Kinderreisepass oder in einem anderen in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausweis.

§ 16 Erstattung von Auslagen

Als Auslagen erhebt die Passbehörde von der die Gebühren schuldenden Person die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung bezeichneten Aufwendungen.

§ 17 Ermäßigung und Befreiung von Gebühren

Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühren schuldet, bedürftig ist.

Kapitel 5 Schlussvorschrift

§ 18 Übergangsregelung

(1) Kinderreisepässe ohne Lichtbild und Kinderausweise, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum ihre Geltung als Passersatz. Kinderreisepässe, die maschinenlesbar und mit einem digitalen Lichtbild versehen sind und vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum ihre Geltung und sind Pässe im Sinne des § 1 des Passgesetzes.

(2) Vordrucke für Kinderreisepässe, die der Anlage 2 in der bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprechen, Vordrucke für vorläufige Reisepässe, die der Anlage 3 in der bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprechen, Vordrucke für vorläufige Dienstpässe, die der Anlage 6 in der bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprechen und Vordrucke für vorläufige Diplomatenpässe, die der Anlage 7 in der bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprechen, können bis zum 31. Oktober 2011 weiterverwendet werden.

Anlage 1

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 2390 - 2396;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Reisepass (32 Seiten)

Decke



Reisepass (32 Seiten)

Vorsatz und Passkartenrückseite

Rand mit der Seriennummer versehen.

Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 2 und 3

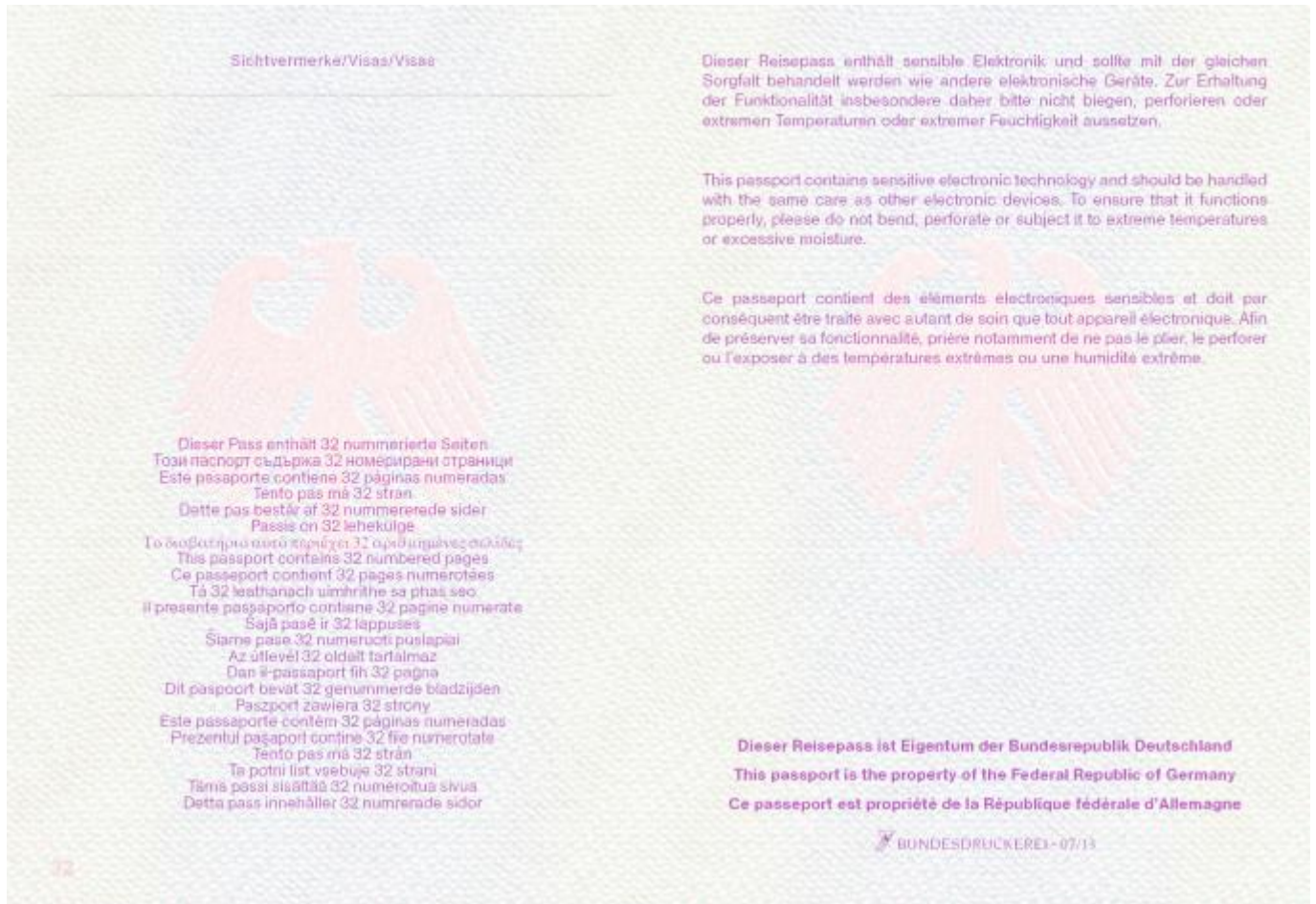


Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseiten 4 und 5

Reisepass (32 Seiten)

Passbuchinnenseite 32 und Vorsatz



Anlage 1a

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 2397 - 2403;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Reisepass (48 Seiten)

Decke



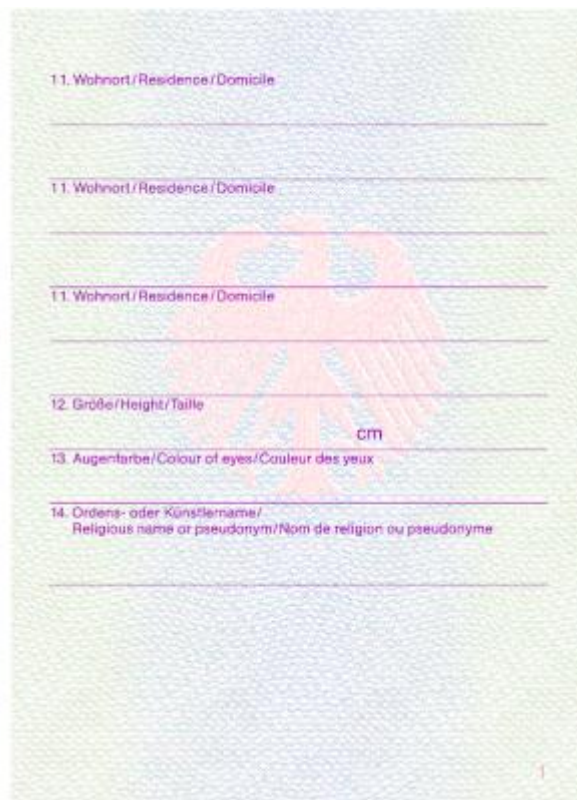
Reisepass (48 Seiten)

Vorsatz und Passkartenrückseite



Reisepass (48 Seiten)

Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 48 werden am unteren

Rand mit der Seriennummer versehen.

Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseiten 4 und 5

Reisepass (48 Seiten)

Passbuchinnenseite 48 und Vorsatz



Anlage 2

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 2404 - 2412;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Kinderreisepass

Decke



Kinderreisepass

Vorsatz und Passbuchinnenseite 1



Kinderreisepass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



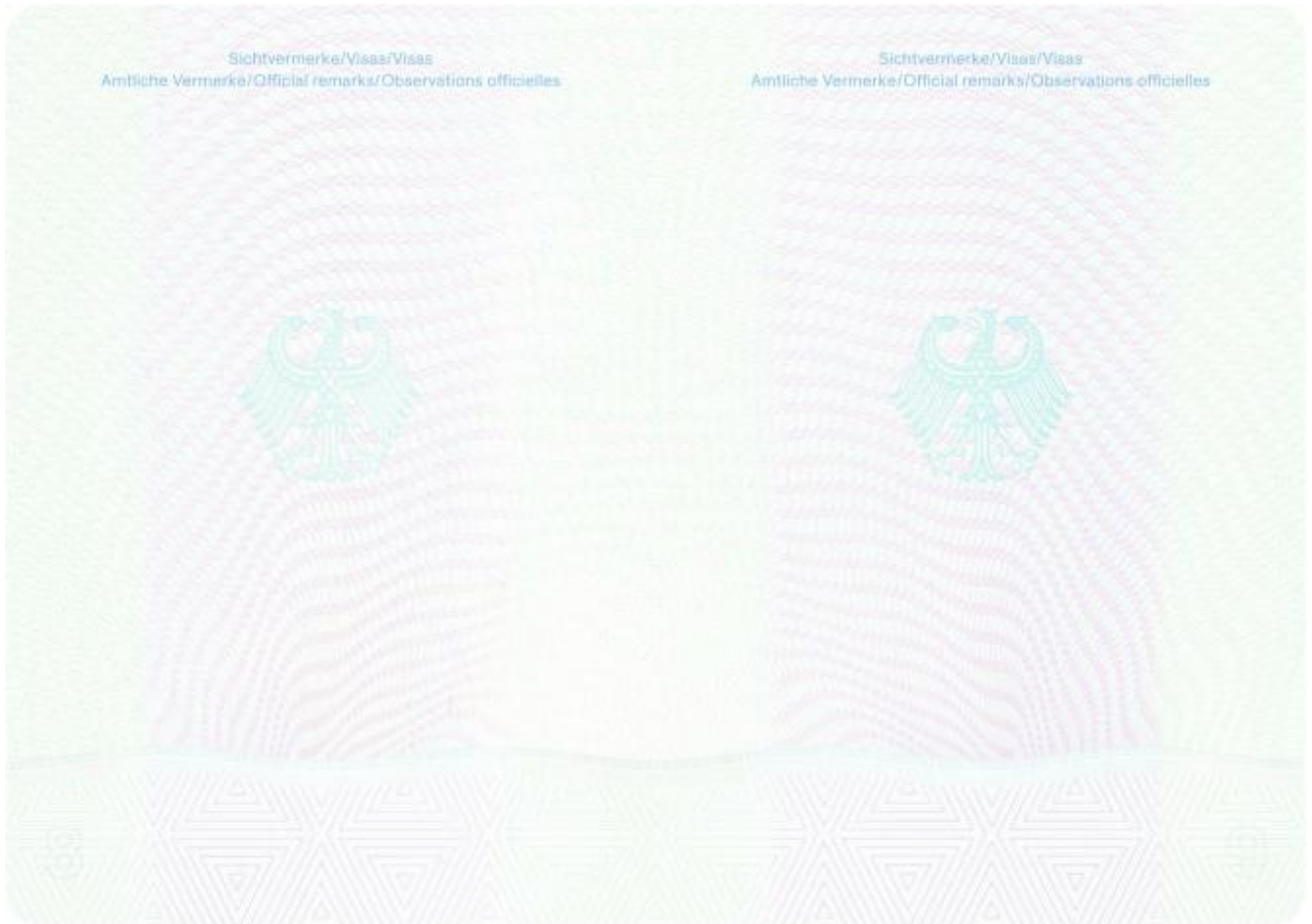
Die Seiten 1 bis 16 und die hintere Passdecke werden
am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen

Kinderreisepass

Passbuchinnenseiten 4 und 5

Kinderreisepass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Seiten 8 bis 15 gleichlautend

Kinderreisepass

Passbuchinnenseite 16 und Vorsatz



Kinderreisepass

Aufkleber Personaldaten



Vorläufiger Reisepass

Vorsatz und Passbuchinnenseite 1



Vorläufiger Reisepass

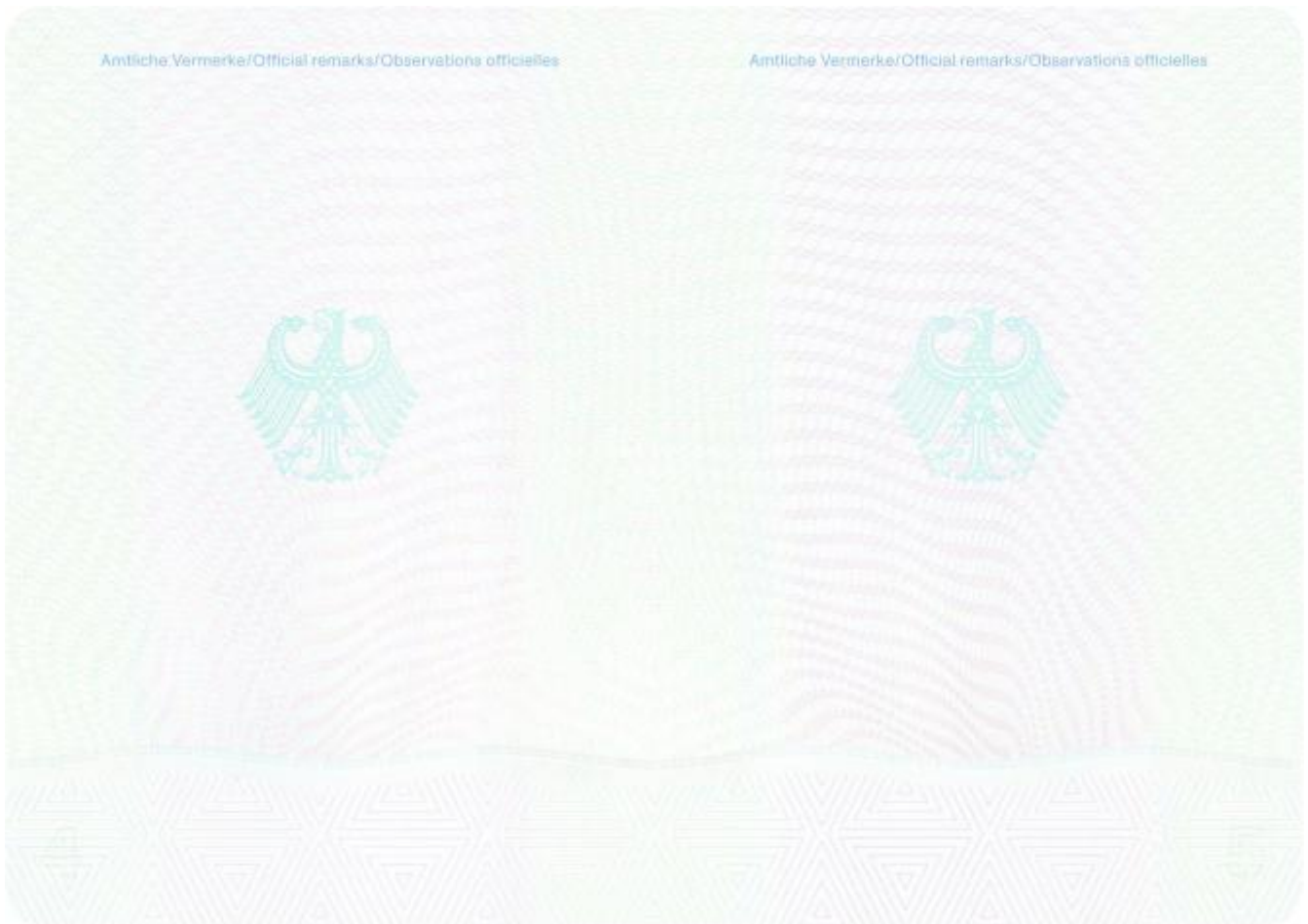
Passbuchinnenseiten 2 und 3



Die Seiten 1 bis 16 und die hintere Passdecke werden
am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen

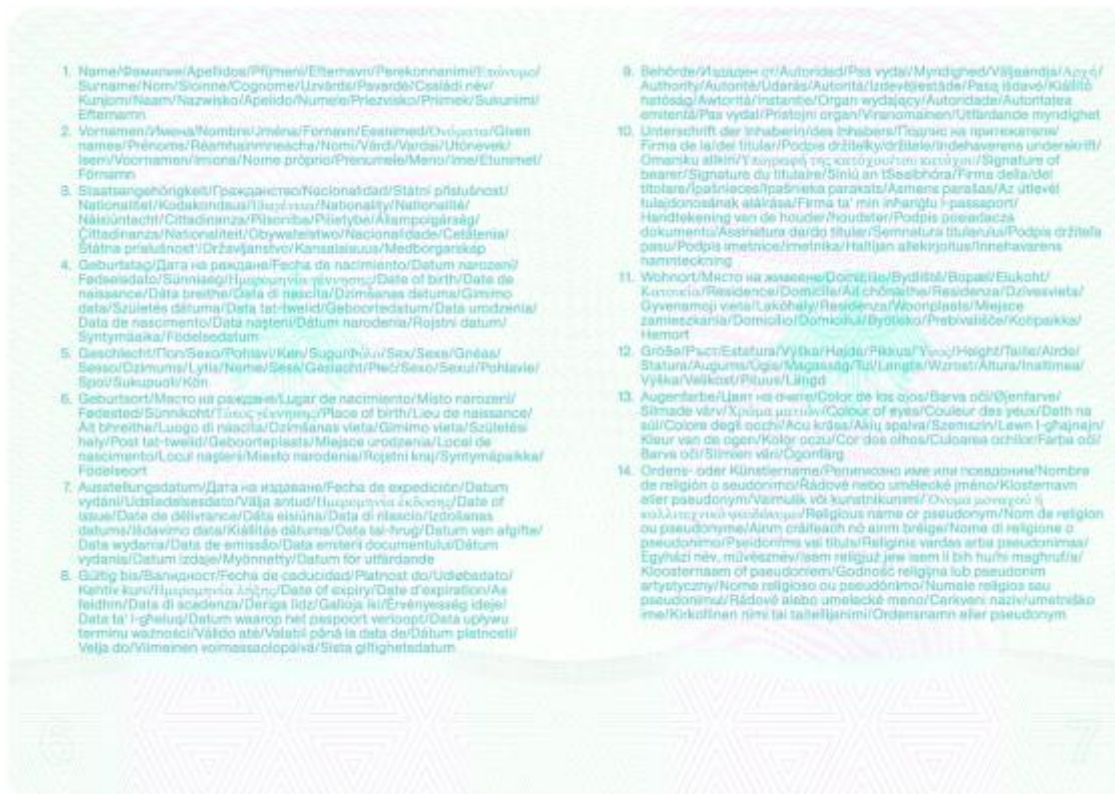
Vorläufiger Reisepass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



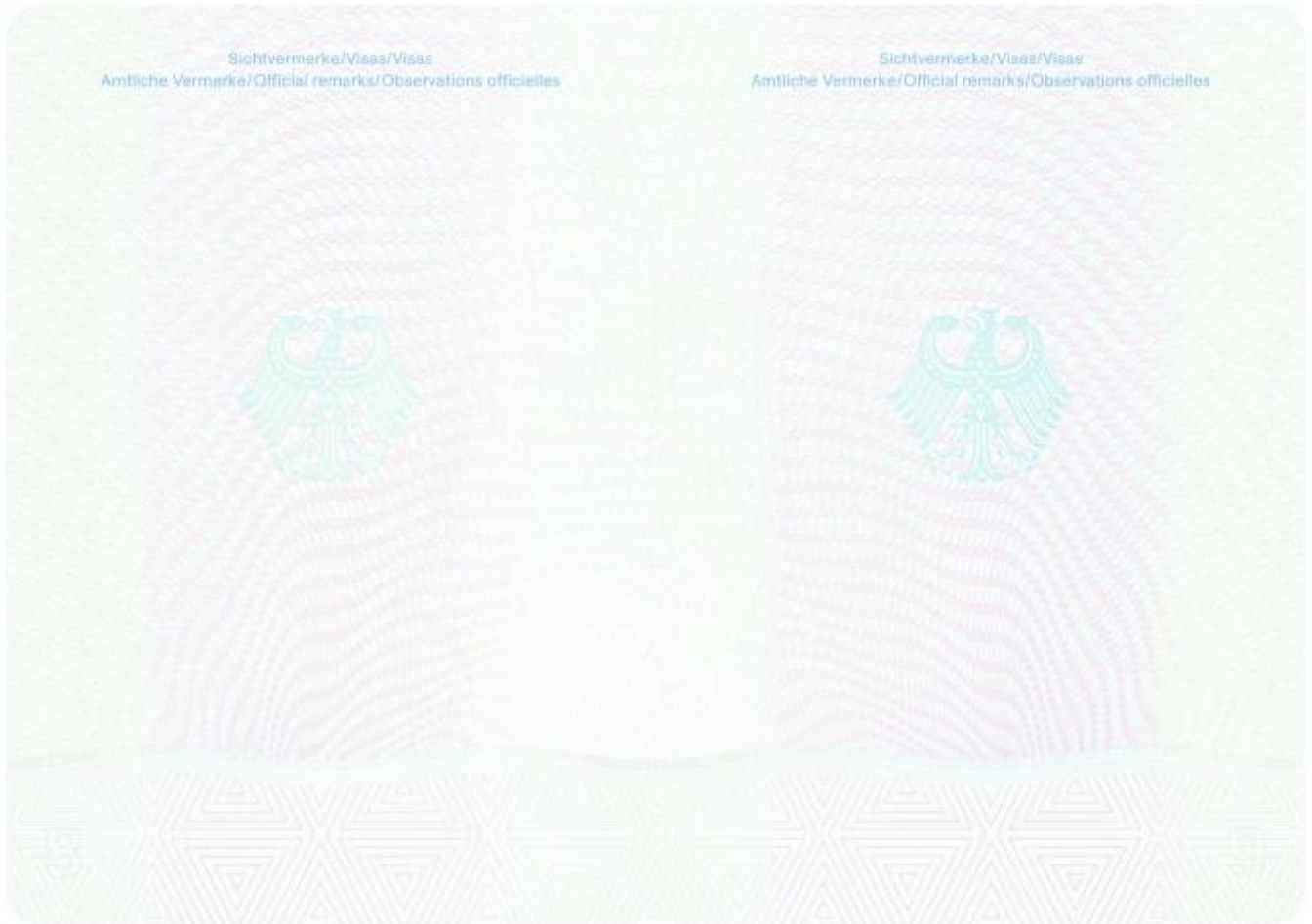
Vorläufiger Reisepass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Vorläufiger Reisepass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Seiten 8 bis 15 gleichlautend

Vorläufiger Reisepass

Passbuchinnenseite 16 und Vorsatz



Vorläufiger Reisepass

Aufkleber Personaldaten



Dienstpass

Vorsatz und Passkartenrückseite

Rand mit der Seriennummer versehen.

Dienstpass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Dienstpass

Passbuchinnenseiten 4 und 5

Dienstpass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Seiten 9 bis 47 gleichlautend

Dienstpass

Passbuchinnenseite 48 und Vorsatz



Anlage 5

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 2429 - 2436;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Diplomatenpass

Decke



Diplomatenpass

Vorsatz und Passkartenrückseite

Rand mit der Seriennummer versehen.

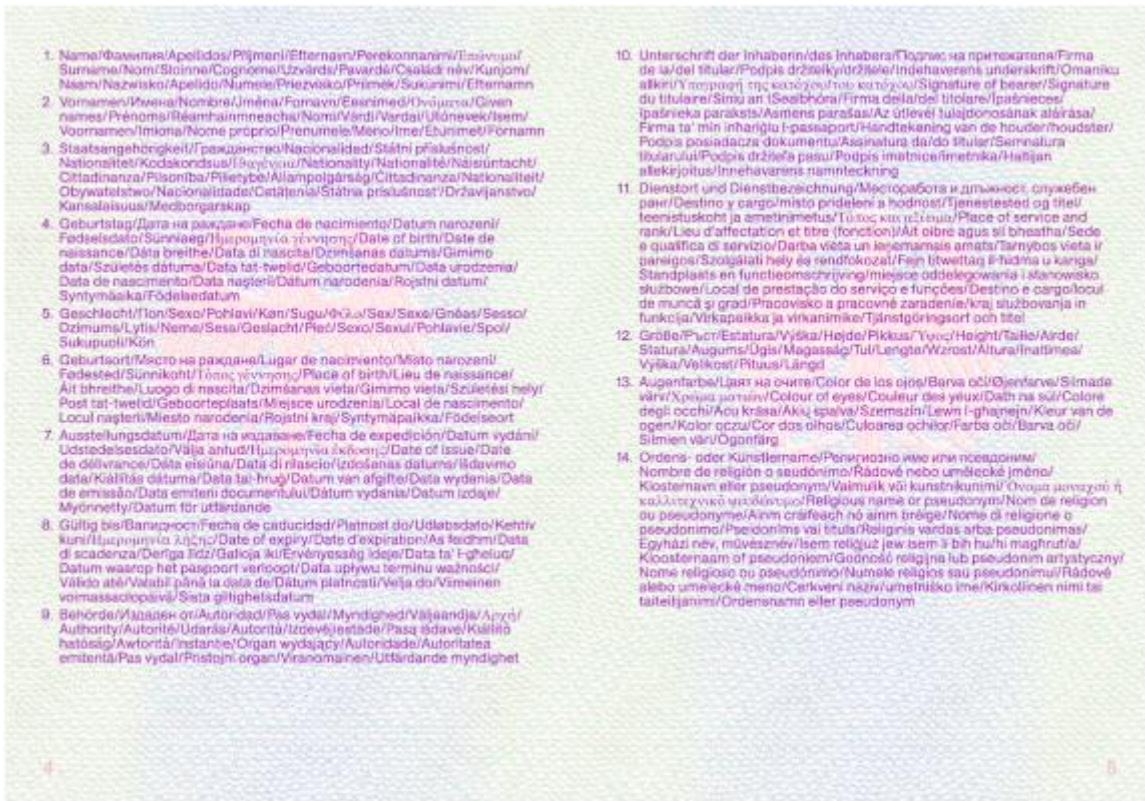
Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Seiten 9 bis 47 gleichlautend

Diplomatenpass

Passbuchinnenseite 48 und Vorsatz



Anlage 6

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 2437 - 2444
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Vorläufiger Dienstpass

Decke



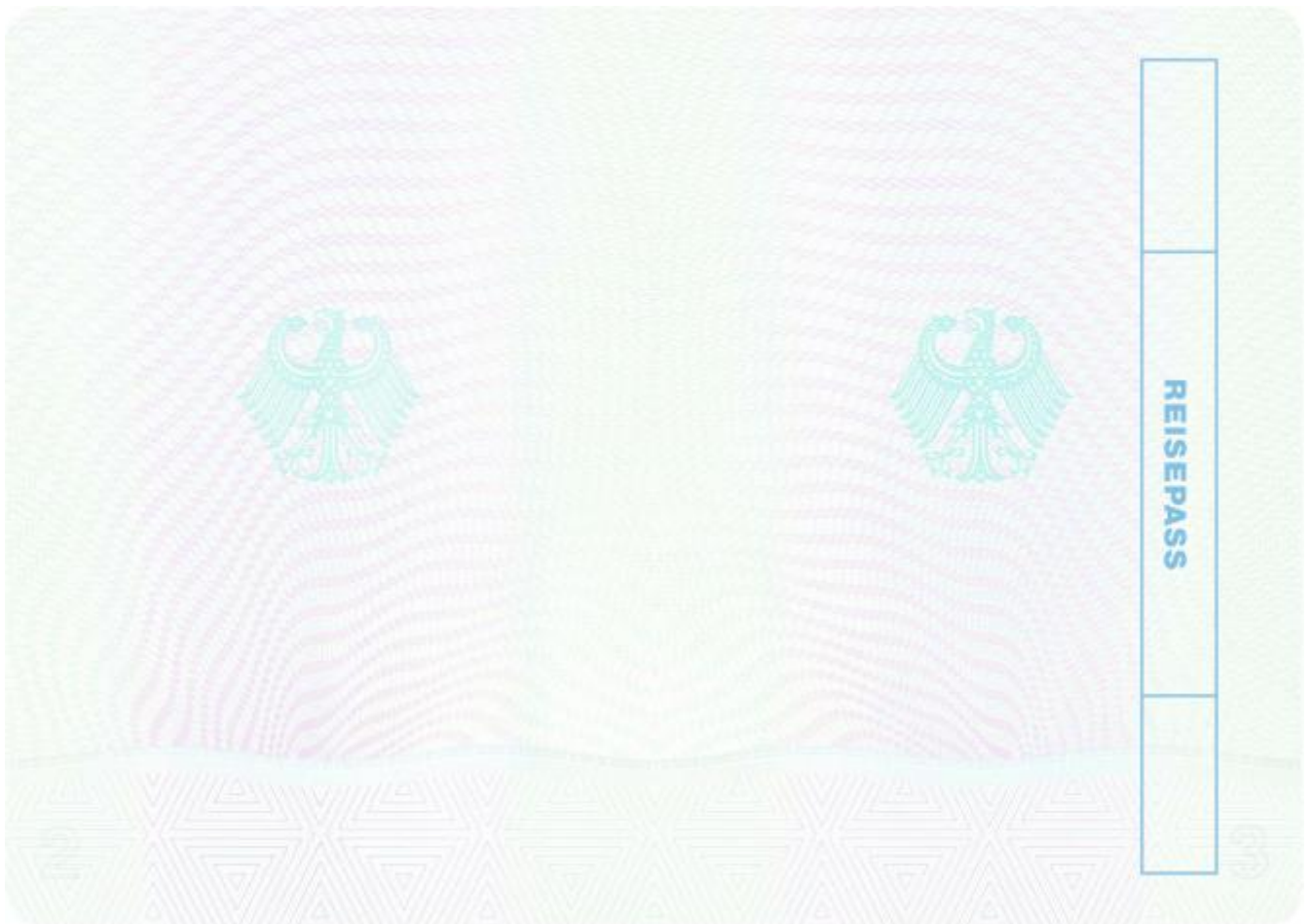
Vorläufiger Dienstpass

Vorsatz und Passbuchinnenseite 1



Vorläufiger Dienstpass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



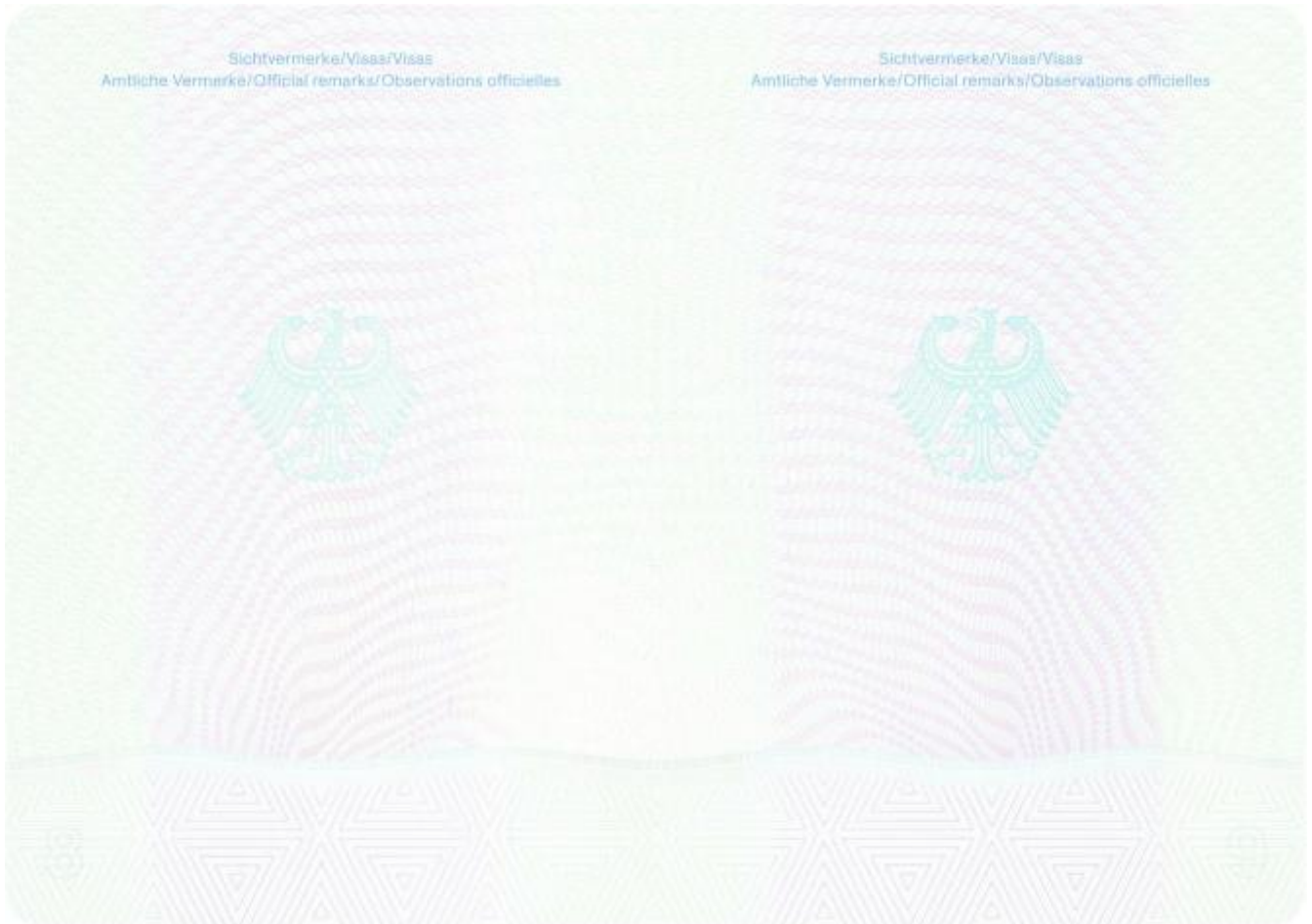
Die Seiten 1 bis 16 und die hintere Passdecke werden
am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

Vorläufiger Dienstpass

Passbuchinnenseiten 4 und 5

Vorläufiger Dienstpass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Seiten 8 bis 15 gleichlautend

Vorläufiger Dienstpass

Passbuchinnenseite 16 und Vorsatz



Vorläufiger Dienstpass

Aufkleber Personaldaten



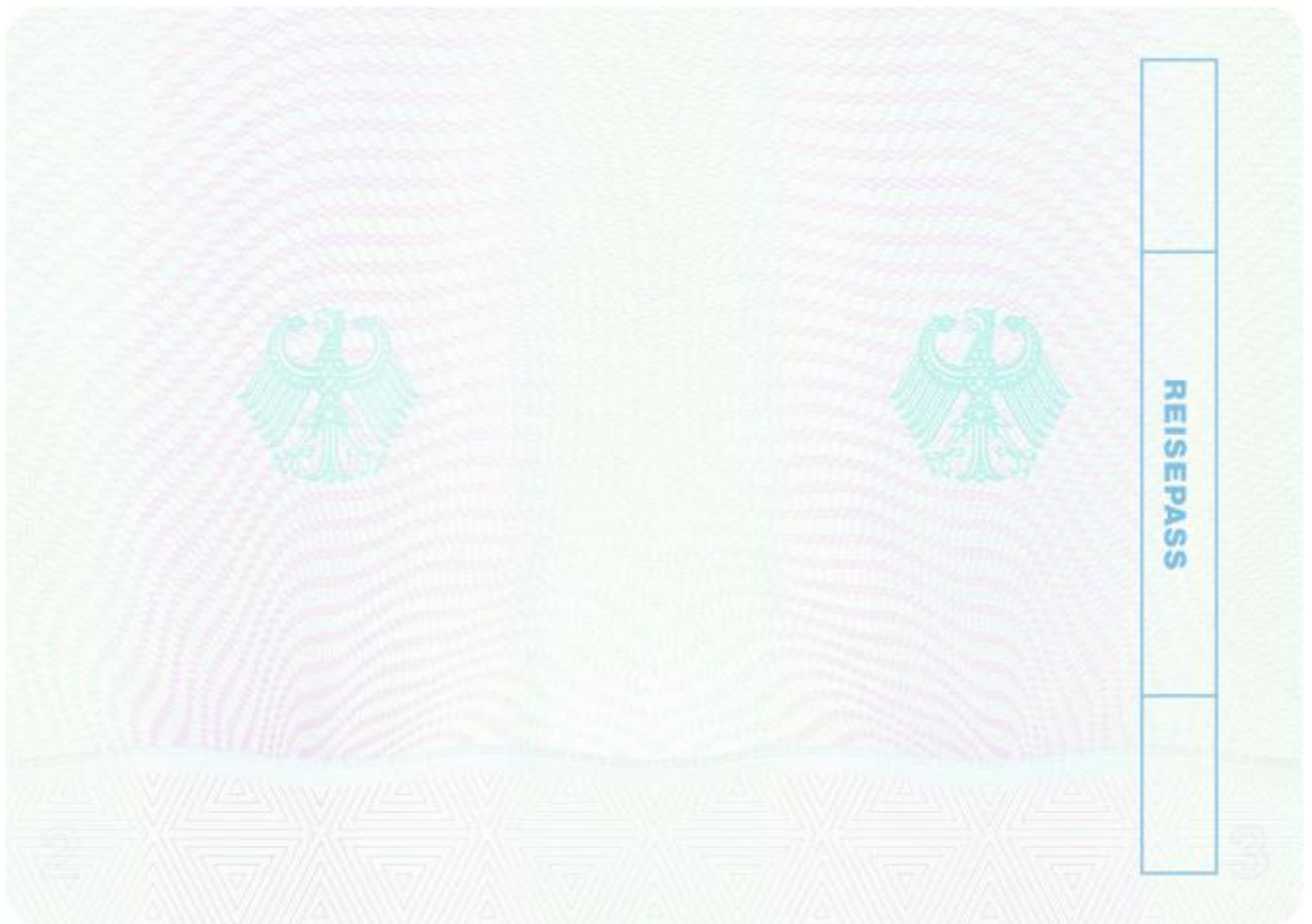
Vorläufiger Diplomatenpass

Vorsatz und Passbuchinnenseite 1



Vorläufiger Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 2 und 3



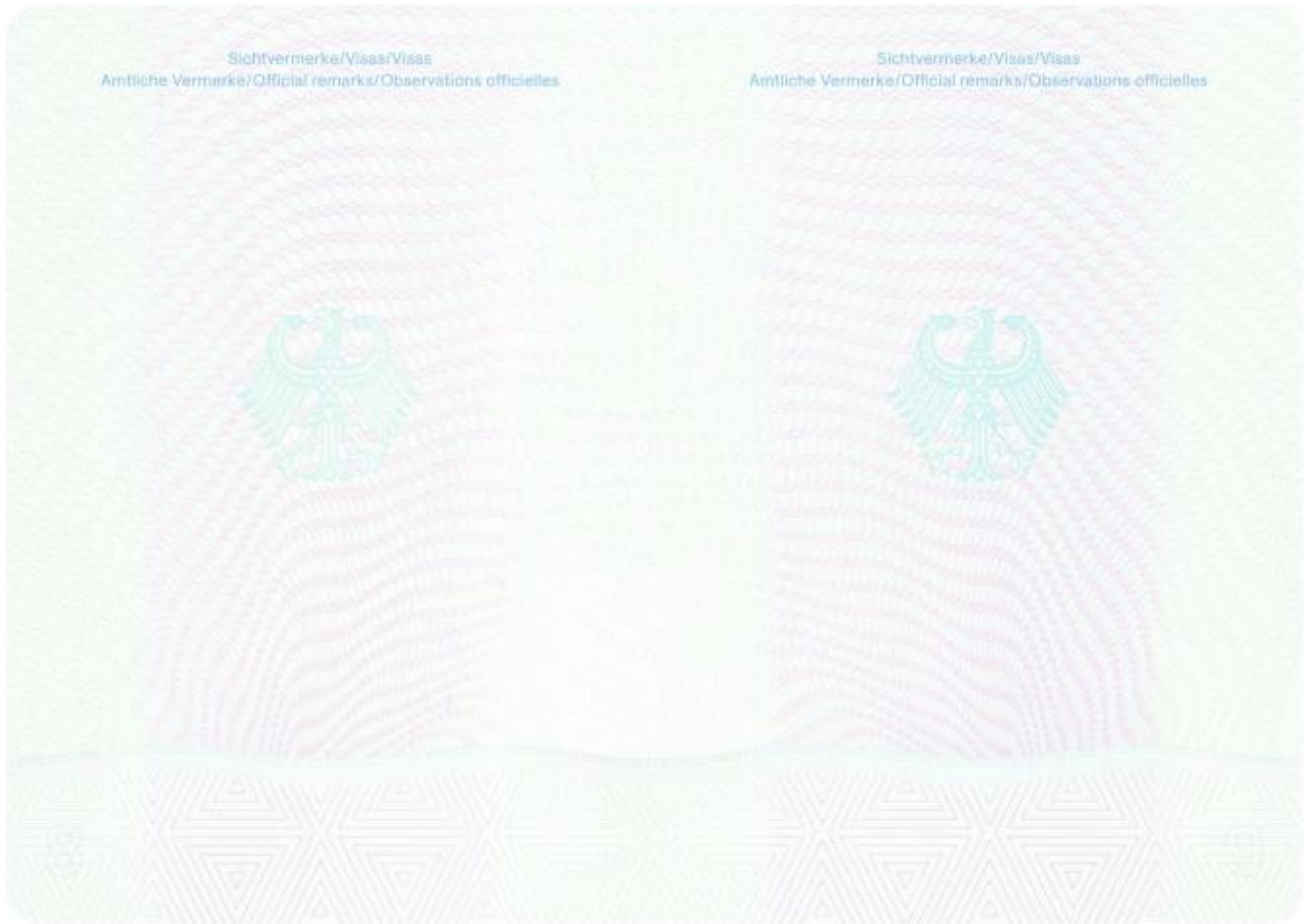
Die Seiten 1 bis 16 und die hintere Passdecke werden
am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

Vorläufiger Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 4 und 5

Vorläufiger Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 8 und 9



Seiten 8 bis 15 gleichlautend

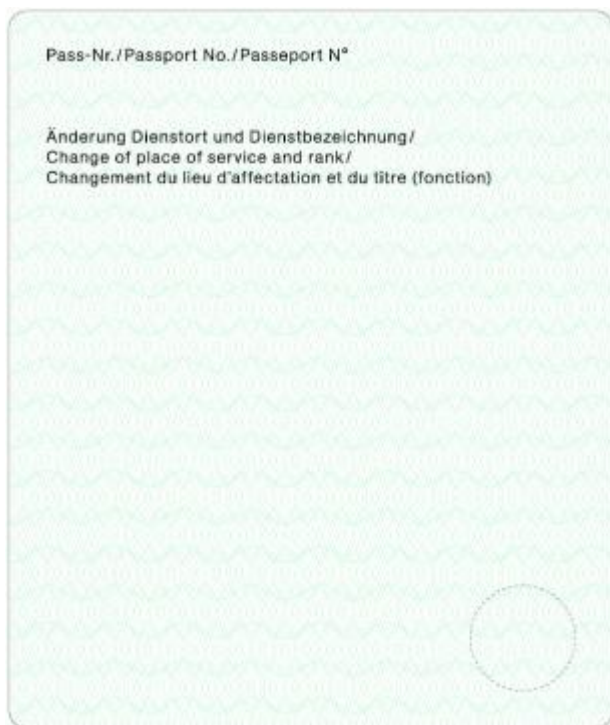
Vorläufiger Diplomatenpass

Passbuchinnenseite 16 und Vorsatz





Vorläufiger Diplomatenpass






Aufkleber Personaldaten








Anlage 8

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 2453 - 2455)

<p>Musterfoto</p> <p>Qualitativ hochwertige Fotos sind die Grundlage einer einwandfreien Wiedergabe des Bildes und Voraussetzung für die Anwendung der Gesichtsbio metrie in Pässen. Dieser Foto-Mustertafel sind die Qualitätsmerkmale zu entnehmen, die die Eignung der Fotos für den vorgesehenen Einsatz in Pässen gewährleisten. Es ist dringend erforderlich, die hier beschriebenen Anforderungen zu beachten, da sonst eine biometrische Erkennung des Antragstellers sowie die einwandfreie Wiedergabe des Bildes im Dokument nicht gewährleistet sind. Der Passbewerber ist grundsätzlich ohne Kopfbedeckung abzubilden. Die Passbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen. Auf den Fotos sind keine Uniformteile abzubilden.</p>	
<p>Format</p> <p>Das Foto muss die Gesichtszüge der Person von der Kinns spitze bis zum oberen Kopfende, sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 70 - 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 32 - 36 mm von der Kinns spitze bis zum oberen Kopfende. Dabei ist das obere Kopfende unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfendes sind Passfotos jedoch erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 27 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet. Bei volumenreichem Haar sollte darauf geachtet werden, dass der Kopf (einschl. Frisur) möglichst vollständig abgebildet ist, ohne aber die Gesichtsg röße zu verkleinern. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto platziert sein.</p>	

<p>Schärfe und Kontrast</p> <p>Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein.</p>	
<p>Ausleuchtung</p> <p>Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden.</p>	
<p>Hintergrund</p> <p>Der Hintergrund muss einfarbig hell sein (idealerweise neutral grau) und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen. Bei hellen Haaren eignet sich ein mittelgrauer Hintergrund, bei dunklen Haaren ein hellgrauer. Der Hintergrund darf kein Muster aufweisen. Das Foto darf ausschließlich die zu fotografierende Person zeigen (keine weiteren Personen oder Gegenstände im Bild). Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.</p>	
<p>Fotoqualität</p> <p>Das Foto sollte (insbesondere bei der Aufnahme mit einer Digitalkamera) auf hochwertigem Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen. Das Foto muss farbneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben. Das Foto darf keine Knicke oder Verunreinigungen aufweisen. Das Foto kann in Schwarzweiß oder Farbe vorliegen.</p>	
<p>Kopfposition und Gesichtsausdruck</p> <p>Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf (z. B. Halbprofil) ist nicht zulässig. Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.</p>	

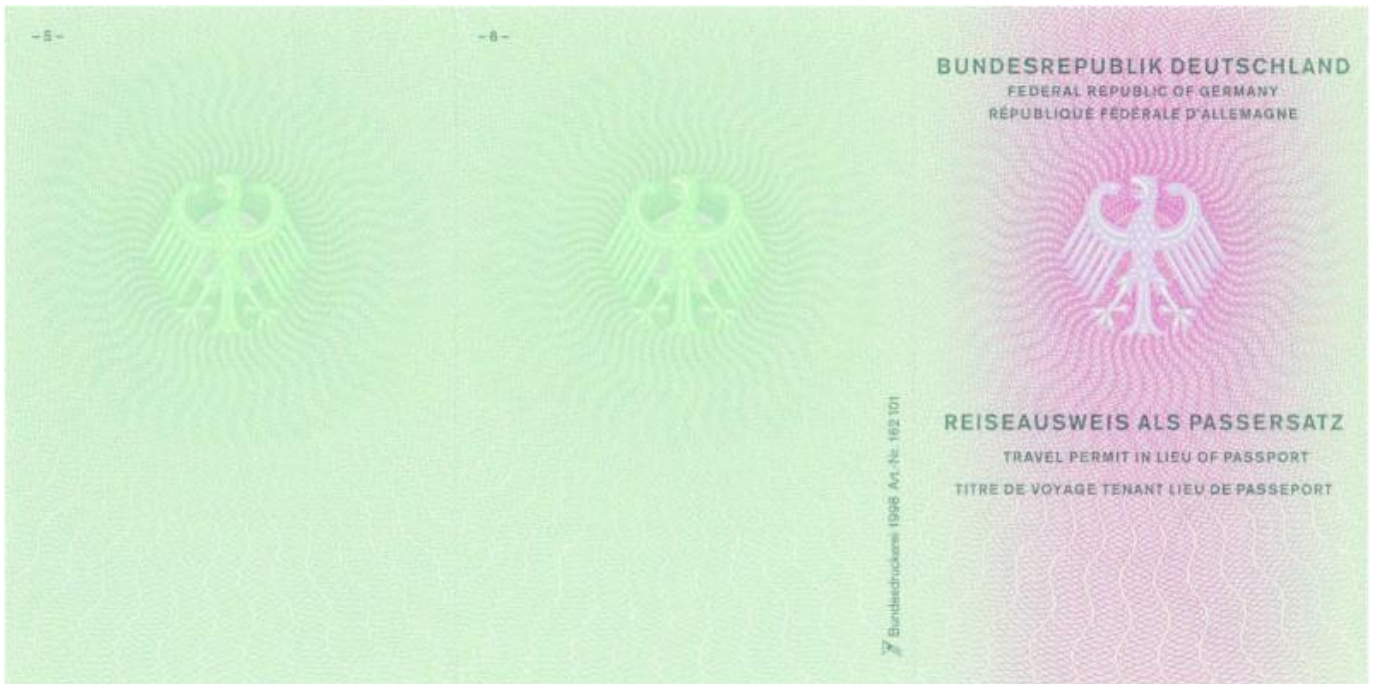
<p>Augen und Blickrichtung</p> <p>Die Person muss auf dem Foto direkt in die Kamera blicken. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden.</p>	
<p>Brillenträger</p> <p>Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig). Der Rand der Gläser oder das Gestell dürfen nicht die Augen verdecken.</p>	
<p>Kopfbedeckung</p> <p>Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind insbesondere aus religiösen Gründen zulässig. In diesem Fall gilt: das Gesicht muss von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sein. Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen.</p>	
<p>Kinder</p> <p>Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind folgende Abweichungen bei der Gesichtshöhe und im Augenbereich zulässig: Die Gesichtshöhe bei Kindern muss 50 - 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 22 - 36 mm von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfbereich. Dabei ist das obere Kopfbereich unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfbereiches sind Passfotos jedoch erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 17 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet. Bei Säuglingen und Kleinkindern gelten zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Abweichungen.</p>	
<p>Säuglinge und Kleinkinder</p> <p>Bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind zusätzlich zu den unter der Überschrift „Kinder“ dargestellten Ausnahmen Abweichungen in der Kopfhaltung (nicht von der Frontalaufnahme!), im Gesichtsausdruck, hinsichtlich Augen und Blickrichtung sowie hinsichtlich der Zentrierung auf dem Foto zulässig.</p>	

Anlage 9

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 2456 - 2457)

Reiseausweis als Passersatz

Außenseiten



Reiseausweis als Passersatz

Innenseiten

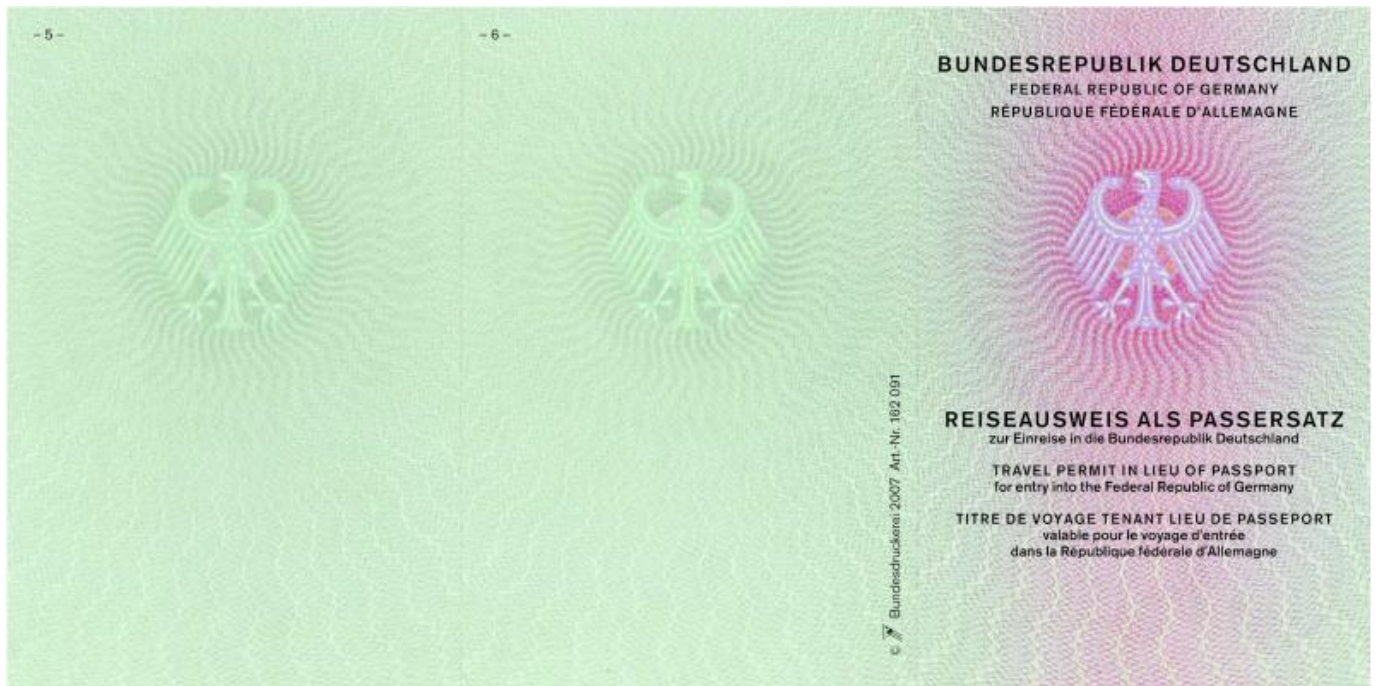
- 2 -	- 3 - Y 0000000	- 4 - Y 0000000
<p>Name Surname/Nom</p> <p>Vornamen Given names/Prénoms</p> <p>Geburtsdag und -ort Date and place of birth/Date et lieu de naissance</p> <p>Staatsangehörigkeit Nationality/Nationalité</p> <p>Wohnort Residence/Domicile</p> <p>Y 0000000</p>	<p>Mitreisende Kinder Children accompanying the bearer/Enfants accompagnant le titulaire/titulaire</p> <p>1) _____</p> <p>2) _____</p> <p>3) _____</p> <p>4) _____</p> <p>Gültig bis valid until</p> <p>Validité</p> <p>Validité pour</p> <p>Grenzübergangsstelle Frontier crossing point/Point de passage de la frontière</p> <p>Unterschrift der Inhabers/des Inhabers Signature of bearer—Signature de la titulaire/du titulaire</p>	<p>Auflagen Conditions/Conditions</p> <p>Gültig bis/Date of expiry/Daté d'expiration</p> <p>Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant émis le document</p> <p>Ausgabestift (Ort)/Issued at/Déposé à</p> <p>Datum/Date/Date</p> <p>Unterschrift/Signature/Signature</p> <p>Dieser Reiseausweis ist bei der Grenzübergangsstelle der Bundesrepublik Deutschland neu/gültigkeitslos abzugeben, über die die Inhaberin/der Inhaber – ausreist – wieder einreist. The bearer must, without having to be asked, hand in this travel permit at the frontier crossing point where he leaves – re-enters – the Federal Republic of Germany. Ce permis (titre de voyage) doit être déposé spontanément au point de passage de la frontière allemande par lequel le titulaire/la titulaire sort de la République fédérale – revient en République fédérale.</p> <p>*) Nichtzutreffendes streichen *) Delete if not applicable *) Payer la mention inutile</p>

Anlage 10

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 2458 - 2459)

Reiseausweis als Passersatz
zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

Außenseiten



Reiseausweis als Passersatz
zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

Innenseiten

Anlage 11 Formale Anforderungen an die Einträge in Pässe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 338 - 340)

Vorbemerkung:

1. Die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Anforderungen an die Einträge gelten sowohl für den Reisepass, Kinderreisepass, vorläufigen Reisepass als auch für den Dienst- und Diplomatenpass sowie den vorläufigen Dienst- und Diplomatenpass.
2. Die Passbehörden verwenden zur Personalisierung der Aufkleber Personaldaten der Kinderreisepässe, der vorläufigen Reisepässe, der vorläufigen Dienst- und Diplomatenpässe und der Aufkleber Verlängerung/Änderung der Kinderreisepässe sowie der Aufkleber Dienstort- und Dienstbezeichnungsänderung den Schriftfont „UnicodeDoc“. Hierfür sind Tintenstrahldrucker einzusetzen. Die Tinte hat die nach der ISO 1831 geforderten Eigenschaften hinsichtlich maschineller Lesbarkeit im B900-Band zu erfüllen. Es ist ausschließlich solches Schreibmaterial zu verwenden, das nach DIN 16554 urkunden- und kopierecht ist.
3. Als Zeichensatz ist der in der jeweils gültigen Fassung der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI: Technische Richtlinie TR-03123, XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente (TR XhD), veröffentlichte Zeichensatz „String.Latin“ zu verwenden.
4. Der maschinenlesbare Bereich in den Pässen ist im Schriftfont OCR-B zu beschriften.
5. In den Datenfeldern Name (Familiennamen und Geburtsnamen) sowie „Vornamen“ sind alle Namensbestandteile komplett darzustellen, soweit dies technisch entsprechend den Vorgaben der nachstehenden Tabelle umsetzbar ist.
6. Grundsätzlich sind alle Einträge in der Schriftgröße 1 gemäß den Vorgaben der nachstehenden Tabelle vorzunehmen.
Wird in einem Datenfeld die zur Verfügung stehende Zeichenzahl in der Schriftgröße 1 überschritten, sind sämtliche Zeichen des entsprechenden Datenfeldes in Schriftgröße 2 einzutragen. Sofern die in der Schriftgröße 2 zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen sollte, ist die Schriftgröße 3 zu verwenden.
Sollte auch die Zeichenzahl in Schriftgröße 3 nicht ausreichend sein, ist die Schriftgröße 4 zu verwenden. Sollte auch unter Ausnutzung der Schriftgröße 4 die nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle maximal zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (z. B. Vornamen) entsprechend gekürzt vorzunehmen.
Bei vorläufigen Pässen und Kinderreisepässen sowie vorläufigen Dienst- und Diplomatenpässen sind Einträge im Datenfeld „Name“ gemäß den Vorgaben der nachstehenden Tabelle in den Schriftgrößen 1 und 3 im Fettsatz zulässig. Einträge in den sonstigen Datenfeldern sind nur in der Schriftgröße 1 zulässig. Sollte unter Ausnutzung dieser Schriftgrößen die zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (z. B. Vornamen) entsprechend gekürzt vorzunehmen.
Unterschiedliche Schriftgrößen innerhalb eines Datenfeldes sind unzulässig.
Bei der Personalisierung des Aufklebers zur Änderung der Dienstort- und Dienstbezeichnung sind die Eintragungen in der Schriftgröße 1 im Fettsatz vorzunehmen.
7. Sofern neben dem Familiennamen auch ein Geburtsname vorhanden ist, ist der Geburtsname in einer eigenen Zeile einzutragen. Dem Geburtsnamen ist die Zeichenfolge „GEB.“ bzw. „geb.“ unter Hinzufügung eines Leerzeichens voranzustellen.
8. Soweit ein oder mehrere Doktorgrade vorhanden sind, wird dieser bzw. werden diese im Datenfeld „Name“ eingetragen. Entsprechend der für die Eintragung des Doktorgrades bzw. der Doktorgrade benötigten Zeichenzahl verringert sich die Anzahl der verbleibenden Zeichen für den Namenseintrag.
9. Die alphanumerische Seriennummer des Reisepasses, Dienstpasses und Diplomatenpasses wird ausschließlich aus den Buchstaben C, F, G, H, J, K, L, M, N, P, R, T, V, W, X, Y, Z und den Ziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 gebildet. Beim Kinderreisepass, vorläufigen Reisepass, vorläufigen Dienstpass und vorläufigen Diplomatenpass besteht die Seriennummer aus einem Serienbuchstaben und sieben Ziffern.
10. Das Lichtbild, das von der antragstellenden Person in den Abmaßen 35 x 45 mm vorzulegen ist, ist bei der Personalisierung im vorläufigen Reisepass, im Dienstpass, im Diplomatenpass sowie im Kinderreisepass in den Abmessungen 32 x 41 mm verkleinert darzustellen.

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen		
	Schriftgröße 1 ¹ Schriftfont des Passherstellers: (2,12 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 2 (2,12 mm) kleinerer Abstand Schriftfont des Passherstellers:	Schriftgröße 3 (1,59 mm) Schriftfont des Passherstellers: UnicodeDoc: 2 mm
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.	
Name (Familiename und Geburtsname)	36 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 72 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 90 Zeichen)	51 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 153 Zeichen)
Vornamen	36 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 36 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 45 Zeichen)	51 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 102 Zeichen)
Tag der Geburt	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.	
Ort der Geburt	27 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 27 Zeichen)	33 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 33 Zeichen)	38 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 76 Zeichen)
Geschlecht	1 Zeichen	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.	
Staatsangehörigkeit	20 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 20 Zeichen)	25 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 25 Zeichen)	29 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 29 Zeichen)
Gültig bis (letzter Tag der Gültigkeitsdauer)	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.	
Wohnort	35 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 70 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 110 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.
Farbe der Augen	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.
Größe	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.
Ordensname, Künstlername	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen		
	Schriftgröße 1 ¹ Schriftfont des Passherstellers: (2,12 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 2 (2,12 mm) kleinerer Abstand Schriftfont des Passherstellers:	Schriftgröße 3 (1,59 mm) Schriftfont des Passherstellers: UnicodeDoc: 2 mm
	35 Zeichen)		
Ausstellende Behörde	28 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 84 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.	
Ausgestellt (Ort)	25 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.	
Datum in der Passkarte bzw. auf dem Personalisierungsaufkleber	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.	
Datum auf der Seite 2 des beim Passhersteller personalisierten Reisepasses, Dienstpasses bzw. Diplomatenpasses	18 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 18 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.	
Typ	2 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 2 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.	
Kode	1 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile	Einträge in Schriftgröße 2, 3 oder 4 sind unzulässig.	
Dienstort und Dienstbezeichnung ²	35 Zeichen pro Zeile; 5 Zeilen (insgesamt 175 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 5 Zeilen (insgesamt 275 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.
Passaktennummer ³	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 3 oder 4 sind unzulässig.

Datenfelder des Aufklebers für Änderungen des Dienstortes und der Dienstbezeichnung	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen
	Schriftgröße
Dienstort-/Dienstbezeichnung	11 Zeilen à 33 Zeichen und 4 Zeilen à 26 Zeichen (insgesamt 467 Zeichen)
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)

- 1 Die Schriftgröße ist am Großbuchstaben E auszurichten.
- 2 Gilt nur für amtliche Pässe.
- 3 Gilt nur für amtliche Pässe.